

Standesordnung

LIECHTENSTEINISCHE INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREINIGUNG (lia)

Standesordnung

Art. 1

Gemäss den Statuten der lia vom 01. April 2003 erlässt die Mitgliederversammlung der lia die Standesordnung welche neben den Standesregeln auch entsprechende Sanktionen enthält die bei Verstössen gegen die Standesregeln zur Anwendung gelangen.

Standesregeln

Art. 2

Die Standesregeln sind in Art. 7 der Statuten festgehalten.

Verletzung der Standesregeln

Art. 3

Siehe Art. 8 der Statuten.

Standeskommission

Art. 4

Bestellung

1. Die Bestellung der Standeskommission ist im Art. 22 der Statuten geregelt.

Beschlussfähigkeit

2. Die Standeskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der für das vorliegende Geschäft zuständigen Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Verhinderung

3. Ist der Vorsitzende der Standeskommission verhindert oder tritt er in den Ausstand, so übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben.

Ablehnung/Rücktritt

4. Die der Standeskommission fix Angehörigen oder durch den Vorstand für ein einzelnes Geschäft zusätzlich bestimmten Personen können abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, diese Personen in dem der Kommission zugewiesenen Geschäfte als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.
Ebenso kann ein Mitglied der Standeskommission wegen Befangenheit im vorliegenden Geschäft zurücktreten. Der Vorstand benennt einen Ersatz.

Verschwiegenheit

5. Alle Mitglieder der Standeskommission sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Behandlung der ihnen zugewiesenen Geschäfte machen.

Schiedsgericht

6. Mitglieder der Standeskommission können vom Vorstand auch mit der Behandlung materieller Streitigkeiten als Schiedsgericht beauftragt werden.
Die Verfahrenskosten werden in Rechnung gestellt.

Verfahren

Art. 5

Anzeige

1. Jedes Mitglied der lia ist berechtigt gegen ein oder mehrere, namentlich genannte und dem Standesverfahren unterstehende, lia-Mitglieder Anzeige wegen standesunwürdigem Verhalten zu erstatten.
Der Antrag der Eröffnung eines Verfahrens ist beim Vorstand der lia durch Einreichung einer schriftlichen und unterzeichneten Anzeige zu stellen.
Auf die Anzeige ist nur einzutreten, soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Standesregeln geltend gemacht wird.
Der Vorstand leitet die Anzeige nach deren Prüfung unverzüglich an die Standeskommission weiter.
In der Anzeige sollen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatsachen vollständig und in kurzer Form dargelegt werden unter Nennung sämtlicher Beweismittel und Beilage von Dokumenten.

Anzeigen von Aussenstehenden

2. Bei Anzeigen von Aussenstehenden entscheidet der Vorstand, ob die Sache der Standeskommission zur Eröffnung eines Verfahrens überwiesen werden soll. Der Vorstand teilt seinen Entscheid dem Anzeiger ohne weitere Begründung schriftlich mit.

Einstellung des Verfahrens

3. Stirbt der Beschuldigte während des Verfahrens, erklärt er den Austritt aus der lia oder stellt die Standeskommission nach der Eröffnung des Verfahrens fest, dass der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt verjährt ist, stellt sie das Verfahren ein.

Sistierung des Verfahrens

4. Sind bezüglich des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts bereits straf- oder zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig, so sistiert die Standeskommission das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteil oder eines richterlichen Beschlusses.
Die Standeskommission informiert den Vorstand und die Parteien betreffend der Sistierung.
Die Parteien sind verpflichtet, der Standeskommission über den Stand dieser Verfahren jederzeit Auskunft zu erteilen und die vollständigen Gerichtsentscheide vorzulegen.

Rechtliches Gehör

5. Die Standeskommission ladet den Kläger und den Beklagten zu einer Verhandlung vor. Die Beweismittel sind beizubringen. Falls erforderlich werden weitere Verhandlungstermine festgelegt.

- Erscheinungspflicht
6. Die Parteien sind verpflichtet, auf ergangene Vorladung hin persönlich vor der Standeskommission zu erscheinen. Weigert sich eine der Parteien, der Vorladung vor die Standeskommission Folge zu leisten oder bleibt sie der Einvernahme ohne zwingenden Grund fern, so kann die Standeskommission das Verfahren ohne diese aufgrund der Akten durchzuführen.
- Parteienverhör
7. Die Parteien haben die ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäss und ohne Umschweife zu beantworten. Die Standeskommission kann von den Parteien verlangen, dass bestimmte Fragen ausdrücklich ehrenwörtlich beantwortet werden.
- Protokoll
8. Die Aussagen der Parteien, Zeugen und der Sachverständigen werden durch ein Mitglied der Standeskommission protokolliert. Das Protokoll ist sofort nach der Einvernahme durch die Einvernommenen, sowie durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Handgeschriebene Protokolle sind zusätzlich durch den Protokollführer innert 10 Tagen ins Reine zu schreiben und von ihm zu unterzeichnen.
- Beweisnahme
9. Beweise sind in der Regel vor der vollzähligen Standeskommission und vor den Parteien abzunehmen. Die Parteien sind rechtzeitig über den Zeitpunkt eines Augenschein- oder Einvernahmetermins zu informieren.
- Ablehnung oder Heranziehung weiterer Beweismittel
10. Die Standeskommission ist berechtigt, Beweismittel, welche sie nach der Lage der Akten und ihrer eigenen Kenntnis der Sache für überflüssig erachtet, abzulehnen oder solche heranzuziehen, welche durch die Parteien nicht angerufen sind.
- Entscheid
11. Die Standeskommission fällt ihre Entscheidung geheim. Sie würdigt dabei das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt den Entscheid aus ihrer freien, aus der Verhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung. Der Entscheid lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung und muss schriftlich und begründet sein.
Die Standeskommission legt bei Schuldigerklärung die Sanktionen fest.
- Eröffnung des Entscheides
- 12.
- a. Bei Sanktionen gemäss Art. 7, Abs. 1 – 3, teilt die Standeskommission den Entscheid den Parteien mit Hinweis auf die Rechtsmittel mit.
Der Vorstand der lia ist gleichzeitig zu verständigen.

- b. Bei Sanktionen gemäss Art. 7, Abs. 4, teilt die Ständekommission innert 5 Tagen den Entscheid schriftlich dem Vorstand mit. Dieser teilt den Entscheid der Ständekommission, mit Rechtsmittelbelehrung, den Parteien mit.

Öffentlichkeit

13. Die Öffentlichkeit ist in allen Teilen des Verfahrens ausgeschlossen.

Rechtsmittel

Art. 6

1. Gegen Entscheide der Ständekommission gemäss Art. 7, Abs. 1 – 3, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Vorstand erhoben werden.
2. Gegen den Entscheid gemäss Art. 7, Abs. 4, Ausschluss aus der Vereinigung, kann innert 30 Tagen begründete Einsprache zu Handen der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Sanktionen

Art. 7

Es können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. Verweis mit Verbot von Ämtern in der Vereinigung
3. Verweis, mit Verbot von Ämtern in der Vereinigung sowie mit Sperrung als lia-Vorschlag bei Wettbewerben, als Teilnehmer oder Preisrichter und bei Spezialkommissionen.
4. Ausschluss aus der Vereinigung

Inkrafttreten

Art. 8

Diese Ständesordnung ist von der Mitgliederversammlung vom 3. März 2010 beschlossen worden. Sie tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....
Hansjörg Vogt

.....
Jon Ritter